

**Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft „Organisationsentwicklung und Management“ vom 1. September 2008 und Berichtigung vom 1. Oktober 2008 und Änderungen vom 15. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

**1. Mastergrad und Fachbezeichnung (§ 3 MPO Fw.)**

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach „Organisationsentwicklung und Management“ mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) im Masterstudiengang an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Zugang zum Masterstudium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ erhält, wer
- a) den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit mit sportsoziologischem und/oder sportökonomischem und/oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder,
  - b) in begründeten Ausnahmefällen, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit ohne sportsoziologischen und/oder sportökonomischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, jedoch unter Einschluss erheblicher studiengangsrelevanter Kenntnisse nachweisen kann.

Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für das Masterstudium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ festgestellt worden ist.

- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:  
Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden ersten Hochschulstudiums;
- Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt),
  - tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten sowie
  - einen fünfseitigen Projektentwurf, der ein Arbeitsvorhaben beschreibt, das einen Bezug zum angestrebten Studienabschluss MA "Organisationsentwicklung und Management" aufweist und folgenden inhaltlichen Anforderungen genügt:
    - Entwicklung einer Fragestellung von sportwissenschaftlicher Relevanz,
    - theoretische Konstruktion der Fragestellung,
    - Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.
- (3) Die Unterlagen sollen dazu dienen, Vorkenntnisse aus der Sportsoziologie und/oder der Sportökonomie und/oder den Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet; dabei erfolgt die Vergabe der Punktzahlen für die Vorkenntnisse maßgeblich nach den erzielten Noten in diesem Bereich:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Soziologische und sportsoziologische Vorkenntnisse	0-8
Ökonomische und sportökonomische Vorkenntnisse	0-8
Berufsfeldbezogene Vorkenntnisse	0-2
Projektentwurf	0-6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,3 – 1,5	8
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,6 – 1,8	7
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,9 – 2,1	6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,2 – 2,5	5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,6 – 2,8	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,9 – 3,1	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 3,2 – 3,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 3,6 – 4,0	1
<b>Gesamt</b>	<b>1 - 33</b>

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 23 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 16 bis 23 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 16 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.

- (5) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber geeignet sind und voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die Eignung wird anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Angleichungsstudien sind insbesondere aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge derjenigen Fakultäten zu absolvieren, die die für die jeweils angestrebten Profilbildungen relevanten Module bzw. Veranstaltungen hauptsächlich ausrichten.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das vom Abteilungsausschuss der Abteilung Sportwissenschaft eingesetzt wird und dem drei am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den Projektentwurf vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

### 4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

### 5. Studium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ (§§ 6 - 10 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SPW-1	Sportsoziologie	14	8	1 + 2	2		
SPW-2	Sportmanagement	6	4	1 + 2	1		
SPW-3	Sportökonomie	14	8	1 + 2	2		
SPW-4	Forschungsmethoden	4	4	3 + 4			
SPW-5	Masterarbeit	25	2	4	1		
BWL-4	Accounting, Taxes, Finance NF	16	8	1 – 3	2	2	
BWL-5	Management, Information & Marketing NF	16	8	1 – 3	2	2	
BbS-8	Praktikum im Berufsfeld	15	3	3			
	Individueller Ergänzungsbereich	10		1 – 4			
<b>Summe:</b>		<b>120</b>	<b>45</b>		<b>10</b>	<b>4</b>	

### 6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden im Masterstudiengang des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer,
  - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 35 Minuten Dauer,
  - Hausarbeit oder Projektbericht im Umfang von 15 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen.
 Einzelleistungen in den Modulen BWL 4 und BWL 5 werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten,
  - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
  - Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,

- Fallstudie im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
- Referat bzw. andere mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
- mündliche Prüfung von ca. 15 bis 25 Minuten Dauer,
- Portfolio,
- Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von einer oder einem am Studiengang beteiligten und die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 50 Leistungspunkte im Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" erworben wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht worden sind (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate, und der Umfang soll in der Regel 80 bis 120 Seiten nicht übersteigen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung Form fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

## **7. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" eingeschrieben haben. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 15 S. 263) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 im Fach "Organisationsentwicklung und Management" eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Wintersemester 2010/11 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 15 S. 263) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

**Jahrgang 41**

**Nr. 10**

**Bielefeld, den 1. Juni 2012**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 1. Juni 2012	226
Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	235
Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	239
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012	251
Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012	252
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Juni 2012	256
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. Juni 2012	259

**Herausgegeben vom**

Rektorat der Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld  
fon: +49 521.106-00

## **Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 241) in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 292) und der Ordnung zur Änderung vom 15. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 15 S. 266) wird wie folgt geändert:

#### **1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

#### **„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Bereits den Projektentwurf für den fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 2).
  - d) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten (oder anderer Umfang) in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die (vorläufige) Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 d) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Soziologische und sportsoziologische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Ökonomische und sportökonomische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,0 – 1,2:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,3 – 1,5:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,6 – 1,8:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,9 – 2,1:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,2 – 2,5:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,6 – 2,8:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,9 – 3,1:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,2 – 3,5:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,6 – 4,0:	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1-25</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen,
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen, sofern für das Kriterium soziologischen und sportsoziologischen Inhalte oder für das Kriterium ökonomischen und sportökonomischen Inhalte lediglich bis zu 4 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Art und der Umfang der Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch deren Erbringung durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.“

## 2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein fachspezifischer Studierfähigkeitstests in Form eines Projektentwurfs bewertet, der ein Arbeitsvorhaben beschreibt, das einen Bezug zum angestrebten Studienabschluss des Masters „Organisationsentwicklung und Management“ aufweist. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet:
- Entwicklung einer Fragestellung von sportökonomischer oder sportsoziologischer Relevanz,
  - theoretische Konstruktion der Fragestellung,
  - Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.

Für den Test werden weitere 0 - 6 Punkte vergeben. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test erfolgt nach dem in Ziffer 2 Abs. 5 und 9 beschriebenen Verfahren. Die nach Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahrens (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2012

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 12

Bielefeld, den 29. Juni 2012

Inhalt	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2012	279
Dritte Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 29. Juni 2012	280
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanische Kulturen: Sprache – Literatur – Geschichte/Linguistik der romanischen Sprachen vom 29. Juni 2012 (Studienmodell 2011)	281
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte und Kultur Lateinamerikas vom 29. Juni 2012 (Studienmodell 2011)	286
Ausschreibung von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Rektoratsmitteln im Herbst/Winter 2012 für das Jahr 2013	289

**Herausgegeben vom**

Rektorat der Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld  
fon: +49 521.106-00

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 29. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 241) zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 10 S. 259) wird wie folgt geändert:

#### **1. Ziffer 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 10 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 10 Punkte erreichen.“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelung gilt bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Juni 2012

Bielefeld, den 29. Juni 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer